

20/SN 66/ME

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1780-704/84

An das
P R Ä S I D I U M
des Nationalrates

1017. Wien

Betriff GESETZENTWURF	
Zl. 25	GE/1984
Datum: 20. JUNI 1984	
Verteilt: 1984-06-25 <i>frum</i>	

Dr. Bauer

Betr.: Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungs-
gebührengesetzes 1985

Zu dem vom Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom 19. April 1984, Zl. 18.009/37-I 7/84, übersandten Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985 übermittle ich 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur gleichen Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

W i e n , am 20. Juni 1984

Der Präsident
des Verwaltungsgerichtshofes:

Dr. R a s c h a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM**

Präs 1780-704/84

An das

Bundesministerium für Justiz
z. H. Herrn Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Roland LOEWE

W i e n

Betr.: Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungs-
gebührengesetzes 1985;
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 19. April 1984,
Zl. 18.009/37-I 7/84

Da mit dem Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungs-
gebührengesetzes 1985 ein grundlegendes Abgehen von der Einzel-
verrechnung und die Einführung einer Phasenpauschalierung in
Aussicht genommen wird, bei der auch eine Vorauszahlungspflicht
des Klägers und des betreibenden Gläubigers sowie eine generelle
Beseitigung der Protokollgebühren vorgesehen ist, würde erfreu-
licherweise ein Großteil der bisher den Verwaltungsgerichtshof
beschäftigenden Probleme des Gerichts- und Justizverwaltungsge-
bührengesetzes 1962 in Zukunft wegfallen.

Allerdings fällt auf, daß der jetzt in der Anmerkung 6
zu b) der Tarifpost 11 des Gerichts- und Justizverwaltungsgebüh-
rengesetzes 1962 gebrauchte Begriff "Simultanhypothek" nicht näher
erklärt wird und offensichtlich nicht beabsichtigt ist, das
Nachlaßverfahren des GEG, das vielfach Anlaß zu Streitfällen
bietet, anders zu regeln.

Zu bemerken ist ferner, daß lt. § 2 Abs. 1 lit. a des
Gesetzesentwurfes bei prätorischen Vergleichen die Gebührenpflicht
mit der Beurkundung durch den Richter entsteht, dagegen im § 6
Abs. 1 angeordnet werden soll, daß ein prätorischer Vergleich
erst dann vom Richter zu beurkunden ist, wenn die Pauschalgebühr
nach Tarifpost 1 hiefür beigebracht wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem
25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

W i e n , am 20. Juni 1984

Der Präsident
des Verwaltungsgerichtshofes:

Dr. R a s c h a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Raschauer', with a long horizontal stroke extending to the right.